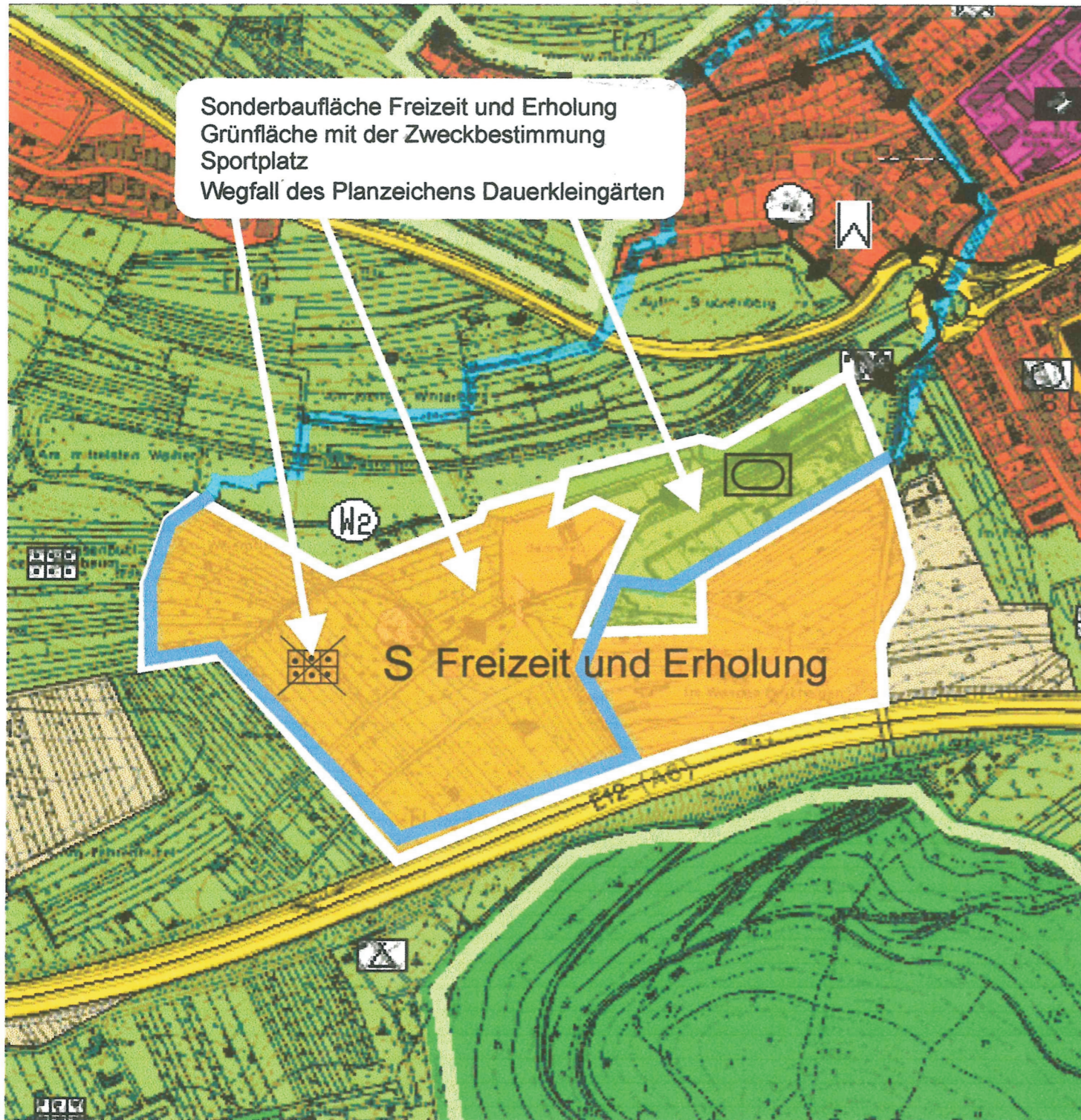


Gelände "Im Almet"-Am Tabaksmühlenweiher
Landeshauptstadt Saarbrücken



Flächennutzungsplan

"SONDERBAUFLÄCHE FREIZEIT UND ERHOLUNG" UND GRÜNFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG SPORTPLATZ WEGFALL DES PLANZEICHENS DAUERKLEINGÄRTEN

statt

"FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT" UND "GRÜNFLÄCHE"

**Änderung
Landeshauptstadt Saarbrücken
Im Bereich:
"Im Almet" - Am Tabaksweiher**

- S Sonderbaufläche
- Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz

STATIONEN

Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Wochenspiegel (§ 2 Abs. 1 BauGB)	vom 13.02.1997
Vorgezogene Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)	vom 13.02.1997
Auslegung der Planungsabsicht in der Zeit	bis 27.02.1997
Bürgerversammlung	vom 28.02.1997
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit (§ 4 Abs. 1 BauGB)	vom 18.02.1997
Beschluß des Planungsrates zur Änderung und zur Öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	bis 21.03.1997
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung in der Saarbrücker Zeitung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 25.04.1997
Öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 26.04.1997
Planbeschluß	vom 05.05.1997
	bis 06.06.1997
	vom 19.12.1997

PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

BauGB in der Fassung vom 08.12.1986
PlanzV90 in der Fassung vom 18.12.1990
BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990

DER PLANUNGSTRÄGER

Saarbrücken, den 28.01.1998
Der Stadtverbandspräsident

Karl-Heinz Trautmann
Karl-Heinz Trautmann
Stadtverbandspräsident

DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 233 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.12.1997, BGBl. I S.2902 i.V.m. § 6 Abs. 1 BauGB in der bis zum 31.12.1997 geltenden Fassung genehmigt.

Saarbrücken, den 25.02.1998, Az: C/11-5147/98 Pr/Zä
Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
Im Auftrag

Piro
Techn.-Ang.

SAARLAND
Ministerium für Umwelt,
Energie und Verkehr
Postfach 10 24 61
66024 Saarbrücken

Die Genehmigung wurde am
14.03.1998 gem. § 6 Abs. 5 BauGB
ortsüblich bekannt gemacht.

BEARBEITUNG

Amt für Bauen, Umwelt und Planung

Bulle

Vervielfältigung der Kartengrundlage mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes
Lizenz-Nr. 58/93

Erläuterungen

Die Änderung des Flächennutzungsplans und die parallele Aufstellung des gleichnamigen Bebauungsplans dienen dazu, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete weitere Entwicklung der bestehenden Freizeit- und Erholungsnutzungen in diesem Teil des Almet zu schaffen. Die Darstellung als „Sonderbaufläche Freizeit und Erholung“ trägt den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes Rechnung, wonach die bestehende und – für eine geringfügige Erweiterung geplante – Größe einiger Gartenhäuser nicht mehr durch eine Darstellung als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten“ gesichert werden kann.

Das Plangebiet ist Teil des zusammenhängenden Erholungsraums am südlichen Stadtrand von Saarbrücken. Die früher überwiegende Landwirtschaft beschränkt sich heute auf wenige Restgrundstücke. Die meisten Grundstücke werden als Gärten und für die Erholung im Freien genutzt. Garten- und vereinzelt auch Wochenendhäuser sind ohne eine geordnete Struktur entstanden, Straßen- und Abwassererschließungen sind unzureichend bzw. fehlen ganz. Durch die bisherige ungeordnete Nutzungsentwicklung sind insbesondere Gefahren für die Trinkwasservorkommen in diesem Gebiet entstanden (Wasserschutzzonen II und III).

Die Änderung entspricht den Zielen des Landesentwicklungsplans Umwelt, der den Planbereich als „Vorranggebiet für die Erholung“ festgelegt und als Bestandteil eines „Regionalen Grünzugs mit Hinweis auf eine Fortsetzung in die Siedlungsachse“ ausweist.

Da die Änderung im wesentlichen bestehende Nutzungsverhältnisse überplant und an ihrem Standort bestätigt, führt sie nicht zu einem zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 a des Bundesnaturschutzgesetzes. Regelungen zur Verbesserung der o.g. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, insbesondere zum Trinkwasserschutz, sind durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan zu treffen.